Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss
—
Anfrage Brügger Adrian 2019-CE-187
Steuerabzüge für Fremdbetreuung

I. Anfrage

Wer seine Kinder in eine Kindertagesstätte schickt, soll einen grossen Teil der Kosten dem Staat anlasten können. Der Bundesrat will, dass berufstätige Eltern für die Kinderdrittbetreuung nicht wie heute maximal 10 000 Franken, sondern 25 000 Franken pro Kind von den Steuern abziehen können. Weiter will der Bund die Kantone verpflichten, einen Abzug von mindestens 10 000 Franken pro Kind zu gewähren. Heute dürfen die Eltern in manchen Kantonen nur 3000 Franken, in anderen bis zu 19 000 Franken pro Kind abziehen. In den letzten Jahren haben sich in der Schweiz viele kinderreiche Zugewanderte niedergelassen, was zu hohen Steuerausfällen führen wird. Eine Folge dieser massiven Steuerabzüge für die Fremdbetreuung würde zwangsläufig zu Steuererhöhungen führen (siehe skandinavische Länder!). Familien, die bis anhin zwar mit Verzicht, aber ohne Fremdbetreuung und mit nur einem Lohn durchgekommen sind, wären gezwungen, ihre Kinder in eine Kita oder Tagesschule abzugeben, damit beide Elternteile einer ausserhäuslichen Arbeit nachgehen könnten. Dabei wird scheinbar vergessen, dass die Schweizer Bevölkerung und Wirtschaft von Familien, die ihre Kinder selbst betreuen, profitieren. Laut Statistischem Amt leisten sie eine Betreuungsarbeit von über 60 Milliarden Franken pro Jahr. Der Beschluss des Bundesrates ist diskriminierend für Familien, die ihre Kinder selbst betreuen, und benachteiligt Singles und kinderlose Ehepaare.

Der Staatsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie hoch sind heute im Kanton Freiburg die Steuerabzüge für die Fremdbetreuung pro Kind und gesamthaft?
2. Wie viele Kinder profitieren von diesem Steuerabzug?
3. Gibt es Unterschiede zwischen Schweizer Familien und Familien ohne Bürgerrecht betreffend die Steuerabzüge?
4. Wenn nein, wie hoch sind die Abzüge (Steuerausfälle) von Familien mit Schweizer Nationalität und wie hoch von ausländischen Familien?
5. Gedenkt der Kanton Freiburg die kantonalen Steuerabzüge für die Fremdbetreuung wegen der Verdoppelung der Bundessteuerabzüge zu kürzen?
6. Was wird der Kanton unternehmen, um die Ungerechtigkeit gegenüber den selbstbetreuenden Eltern zu beheben?

11. September 2019

II. Antwort des Staatsrats

1. *Wie hoch sind heute im Kanton Freiburg die Steuerabzüge für die Fremdbetreuung pro Kind und gesamthaft?*

Der Abzug beträgt 6000 Franken pro Kind. Dieser Abzug kann für nachgewiesene Kosten für jedes Kind, das das 14. Alterjahr noch nicht vollendet hat, geltend gemacht werden (Art. 34 Abs. 3 DStG). Für die direkte Bundessteuer beträgt der maximale Abzug 10 000 Franken pro Kind und Jahr (Art. 33 Abs. 3 DBG).

2. *Wie viele Kinder profitieren von diesem Steuerabzug?*

Die Datenbank der Kantonalen Steuerverwaltung (KSTV) enthält keine Informationen zur Anzahl Kinder, für die Drittbetreuungskosten abgezogen werden, sondern nur zur Anzahl Steuerkapitel, für die ein Betreuungskostenabzug gewährt wird. In der Steuerperiode 2017 wurden für 10 771 Steuerkapitel, die einen Steuerbetrag auswiesen, Drittbetreuungskostenabzüge im Gesamtbetrag von 38 567 500 Franken geltend gemacht. Diese Steuerkapitel umfassen 19 669 deklarierte Kinder, was aber nicht heisst, dass für alle diese Kinder ein Betreuungskostenabzug geltend gemacht wurde.

3. *Gibt es Unterschiede zwischen Schweizer Familien und Familien ohne Bürgerrecht betreffend die Steuerabzüge?*

Es gibt keinen Unterschied zwischen den Steuerpflichtigen mit Schweizer Bürgerrecht und Steuerpflichtigen mit einer Niederlassungsbewilligung C. Was die Quellensteuer betreffen würde, so haben die quellensteuerpflichtigen Personen die Möglichkeit, bis 30. Juni des folgenden Jahres eine Korrektur der Veranlagung für nachgewiesene Drittbetreuungskosten von maximal 6000 Franken für die Kinder, die am 31. Dezember weniger als 14 Jahre alt sind, zu verlangen, sofern die Eltern Doppelverdiener sind. Die Datenbank der KSTV lässt keine Schlüsse darüber zu, wie viele Korrekturgesuche wegen der Betreuungskosten eingereicht wurden.

4. *Wenn nein, wie hoch sind die Abzüge (Steuerausfälle) von Familien mit Schweizer Nationalität und wie hoch von ausländischen Familien?*

Die Datenbank der KSTV enthält keine Informationen zur Nationalität. Über alle Steuerpflichtigen gerechnet, deren Steuerbetrag nicht gleich Null ist, wird ein Betrag von insgesamt 38 567 500 Franken für Drittbetreuungskosten vom steuerbaren Einkommen abgezogen. Dies entspricht einem kantonalen Einkommenssteuerbetrag von 4,4 Millionen Franken.

5. *Gedenkt der Kanton Freiburg die kantonalen Steuerabzüge für die Fremdbetreuung wegen der Verdoppelung der Bundessteuerabzüge zu kürzen?*

Der Drittbetreuungskostenabzug wurde per 1. Januar 2011 im Rahmen der Umsetzung des Bundesgesetzes über die steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern als allgemeiner Abzug eingeführt. Vorher gab es im Freiburger Steuerrecht bereits einen solchen Abzug in Form eines Sozialabzugs (Art. 36 DStG). 2011 wurde der Abzug von 4500 auf 6000 Franken heraufgesetzt und seither nicht erhöht. Aus den in der Antwort auf die Frage 6 angegebenen Gründen ist der Staatsrat der Auffassung, dass der Abzug für Drittbetreuungskosten rechtlich gerechtfertig und auch wirtschaftlich sinnvoll ist.

6. *Was wird der Kanton unternehmen, um die Ungerechtigkeit gegenüber den selbstbetreuenden Eltern zu beheben?*

Wie schon der Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 15. Mai 2019 zur Interpellation Geissbühler 19.3080 Steuerabzüge für Fremdbetreuung, mit der sich die vorliegende Anfrage inhaltlich weitgehenden deckt, ist der Staatsrat der Auffassung, dass Eltern, die ihre Kinder selber betreuen, nicht benachteiligt werden. Sie müssen zwar auf eine Erwerbstätigkeit und damit auf ein Zusatzeinkommen verzichten, während sie ihre Kinder betreuen, ihnen entstehen aber keine Mehrkosten, die eine Steuererleichterung rechtfertigen würden. Anders sieht es beim «modernen» Familienmodell aus, in dem beide Elternteile erwerbstätig sind und mehr Steuern zahlen, da die erzielten Einkommen besteuert werden. Die Drittbetreuungskosten sind als Gewinnungskosten zu betrachten und müssen teilweise abzugsfähig sein, um das finanzielle Gleichgewicht zwischen den beiden Familienmodellen herzustellen. Mit dem Drittbetreuungskostenabzug lässt sich der Steuerkapazität von Eltern, die Kinderbetreuungseinrichtungen nutzen, besser Rechnung tragen. Dieser Steuerabzug steht in Einklang mit dem Verfassungsgebot der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfährigkeit und ermöglicht den Eltern eine von den Steuern unbeeinflusste Wahl der Betreuungsart. Eltern, die ihre Kinder selber betreuen, werden steuerlich nicht benachteiligt.

Angesichts der sich ändernden Lebensgewohnheiten und der wirtschaftlichen Realität erscheint es nicht abwegig, beide Elternteile über steuerliche Anreize zu ermutigen, aus Gründen der finanziellen Sicherheit, der Vereinbarkeeit von Beruf und Familie, der persönlichen Entfaltung oder der Gleichstellung der Geschlechter zunmindest in Teilzeit im Arbeitsprozess zu bleiben.

12. November 2019